

Versicherung in Haftpflichtfällen : Art. 9 des eidgen. Fabrikhaftpflichtgesetzes

Autor(en): **Burckhardt, C.C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **10 (1891)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Versicherung in Haftpflichtfällen.

(Art. 9 des eidgen. Fabrikhaftpflichtgesetzes.)

Von C. CHR. BURCKHARDT.

I.

Art. 9 des Fabrikhaftpflichtgesetzes durchlöchert das Princip der Haftpflicht des Unternehmers. Er soll principiell ausschliesslich den Schaden tragen, wenn ein Angestellter oder Arbeiter beim Fabrikbetrieb und durch denselben, oder beim Betrieb bestimmt bezeichneter anderer, mit besonderer Unfallgefahr verbundener Gewerbe, einen Unfall erleidet oder von einer Berufskrankheit ergriffen wird. Eine Haftung des Unternehmers, aufgebaut nicht auf subjectiver Verschuldung, sondern auf objectiver Causalität, von dem Gesichtspunkt aus, dass „die mit Gefahren verbundene Unternehmung, welche die Schädigung herbeiführte, seine Unternehmung ist, deren Kosten, gleichviel bei wem sie zunächst zur Erscheinung kommen, billigerweise auf seine Rechnung zu setzen sind, deren Risico gerechterweise er zu tragen hat.“ Eine principiell ausschliessliche Haftung; principiell: denn er befreit sich von ihr nur durch den Nachweis, dass bestimmte Ursachen, für die er gerechterweise nicht verantwortlich gemacht werden kann, den Unfall herbeigeführt haben. Die Betrachtung dieser Ursachen zeigt aber, dass er, abgesehen von den Fällen ausschliesslichen Selbstverschuldens des Verunglückten, nur in einer statistisch verschwindenden Zahl von Unfällen sich der Haftung entschlagen kann. Trägt er somit principiell das Risiko seines Unternehmens, so ist folgerichtig, dass er aus-

schliesslich die Mittel, welche dieses sein Risiko aufzuheben oder abzuschwächen geeignet sind, zu bestreiten hat. Will er es also durch Versicherung richtig verteilen, so hat er die Kosten der Versicherung ausschliesslich an sich zu tragen.

Um nun dem social und öconomisch abhängigen Arbeiter die ihm gebotenen Rechte wirksamst zu sichern, bestimmt Art. 10: „Die Betriebsunternehmer sind nicht befugt, die in diesem Gesez enthaltenen Bestimmungen über die Haftpflicht mittelst Reglementen, Publicationen oder durch besondere Uebereinkunft mit ihren Angestellten, Arbeitern oder mit Dritten im Voraus zu beschränken oder auszuschliessen“. Entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind nichtig.

In diese zwei Principien: „Das Risiko seines Unternehmens für Leib und Leben seiner Arbeiter trifft ausschliesslich den Arbeitgeber“ und „er kann dasselbe nicht im Voraus beschränken oder abwälzen“ reisst nun Art. 9 ein Loch. Derselbe, dem sein Vorbild im deutschen Geseze zur Vergleichung beigelegt wird, lautet:

Deutsches Reichshaftpflicht-gesez vom 7. Juni 1871.

§ 4. War der Getötete oder Verlezte unter Mitleistung von Prämien oder andern Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

Schweizerisches Bundesgesez betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881.

Art. 9. Wenn der Getötete, Verlezte oder Erkrankte bei einer Unfallversicherung, Unterstützungskasse, Krankenkasse oder einer ähnlichen Anstalt versichert war, und wenn der Betriebsunternehmer durch Prämien oder andere Beiträge bei dieser Versicherung mitgewirkt hat, so sind die von jenen Anstalten dem Verlezten, Erkrankten, oder den Rechtsnachfolgern des Getöteten bezahlten Beträge von der Entschädigung ganz in Abzug zu

bringen, sofern der Betriebsunternehmer nicht weniger als die Hälfte an die bezaltn Prämien und andere Beiträge geleistet hat.

Beträgt die Mitleistung des Betriebsunternehmers dagegen weniger als die Hälfte, so wird von der Entschädigung nur jene Summe abgezogen, welche im Verhältniss zu den von ihm geleisteten Beiträgen steht.

Der Betriebsunternehmer hat nur dann Anspruch auf diese Abzüge, wenn die Versicherung, an welche er beiträgt, alle Unfälle und Erkrankungen umfasst.

Also: eine vom Gesez abweichende Vereinbarung ist doch in bestimmten Fällen rechtswirksam, und es giebt eine Ausnahme von der ausschliesslichen Haftpflicht des Unternehmers. Mit dieser sind ja allerdings zwei aus Art. 9 sich ergebende Sätze wol vereinbar: 1. dass, wenn der Unternehmer die Kosten der Versicherung ausschliesslich an sich getragen hat, er die ganze entrichtete Versicherungssumme von dem durch ihn zu ersezenden Schadensbetrag abrechnen kann. 2. Dass er, wenn er nur einen Teil der Kosten jener Versicherung aus seinem Vermögen entrichtet hat, nur die im Verhältniss zu den von ihm geleisteten Beiträgen stehende Quote der resultirenden Versicherungssumme abziehen kann. Diese beiden selbstverständlichen Sätze, die für das Eisenbahnhaftpflichtgesez vom 1. Juli 1875 auch ausschliesslich massgebend sind, werden nun aber für das Fabrikhaftpflichtgesez und seine Ausdehnung durch die singuläre Bestimmung durchbrochen: die Einrechnung der Versicherungssumme pro rata der vom Unternehmer entrichteten Prämien greift nur Plaz, wenn er weniger als 50% derselben getragen hat; hat er 50% oder mehr derselben getragen, so soll es sein, als ob er die vollen 100% getragen hätte; er

kann die ganze Versicherungssumme mit seiner Schuld verrechnen. Also Princip: „du sollst das volle Risiko tragen“ und dem gegenüber scheinbar: „es giebt einen Weg, auf dem du auch mit der Hälfte wegkommen kannst.“ Daher ist es — abgesehen von all' den Missständen und Controversen, welchen Art. 4 des Reichshaftpflichtgesetzes, das Vorbild unseres Art. 9 gerufen hat — prima facie erklärlich, dass sich in Deutschland viele Stimmen scharf gegen diese Bestimmung äusserten¹⁾ und eine Weiterbildung des Haftpflichtgesetzes auf dieser Grundlage ablehnten.²⁾

Was ist nun Ursache, Zweck, Tragweite dieser anscheinend auffälligen Singularität? Rechtfertigt sich dieser Einbruch ins Princip? Steht dieser Entlastung des Arbeitgebers andererseits eine Mehrbelastung desselben zu Gunsten des Arbeiters, die ein volles Aequivalent ist, gegenüber? so dass keines der collidirenden Interessen eine günstigere resp. ungünstigere Behandlung erfährt, als das Princip es verlangt? Um diese Frage zu beantworten, muss das Werden dessen, was in Art. 9 vor uns liegt, ins Auge gefasst werden.

II.

Gleichzeitig mit der Verfassung und noch vor Abschluss des Friedens mit Frankreich brachte die deutsche Reichsregierung dem ersten Reichstag einen Gesetzesentwurf ein, aus welchem dann das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 hervorgieng. Der Entwurf sprach ausnahmslos folgende Principien aus:

1. Für beim Eisenbahnbetrieb erfolgte Körperverletzungen oder Tötungen eines Menschen hat der Unternehmer Ersatz zu leisten, wenn er nicht höhere Gewalt oder Selbstverschulden des Verunglückten als Ursache des Unfalls nachweist. Diese strenge Haftpflicht hat auch unser schweizerisches

¹⁾ Endemann in Fauchers Vierteljahrsschrift 36 p. 55.

²⁾ Aedicke in Tüb. Ztschr. für Staatswissensch. 1879 p. 634. Bebel, Reichstagsverhdlg. 26. Febr. 1879, Sten. Ber. 143, Hofmann und Stumm, ib. 1878 p. 846 fg. 1879 p. 141. 150.

Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875 mit unwesentlichen Modificationen adoptirt.

2. Wer eine Fabrik betreibt, haftet für den Schaden, wenn ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat. — Also hier eine viel beschränktere Haftung als dort, nur für eigenes Verschulden und für Verschulden bestimmt bezeichneter Personen; der Nachweis dieses Verschuldens liegt dem Geschädigten ob. Auch dieses Princip hat im Reichsgesetz Aufnahme gefunden. Es ist ungleich enger als das unserem Fabrikhaftpflichtgesetz zu Grunde liegende. Trotz einer oft sehr weitgehenden Ausdehnung des Begriffs „Verschulden“ durch die deutschen Gerichte ist denn auch ein Schutz der Arbeiter gegen Fabrikunfälle nur in ganz geringem Mass erreicht worden. Erhielten doch nach der Schätzung von Held 75⁰/₀, nach der von Bebel und Baare gar 80⁰/₀ der verunglückten Fabrikarbeiter keine Entschädigung.¹⁾ Den stets dringenderen Forderungen nach effectiverer Garantie der Arbeiter ist dann bekanntlich auf gänzlich anderer Grundlage entsprochen worden.

Unser Gesetz hat von vornherein eine viel weitergehende Haftpflicht des Fabrikanten statuirt. Zunächst schränkt es sie allerdings in mehreren Richtungen ein: 1. greift sie nur Platz für Verletzung und Tod von Arbeitern und Angestellten; 2. greift sie nicht Platz für Gewerbe, die durchschnittlich unter 5 Arbeitern beschäftigen; 3. ist für den Umfang der Haftpflicht eine Maximalclausel gesetzt; 4. der durch das Verschulden des Arbeitgebers geschädigte Arbeiter ist schlechter gestellt als es nach gemeinem Recht der Fall sein würde (cf. Art. 3, 6 HpfG. Art. 50, 62, 113 O. R.). Aber sonst schützt es die Angestellten und Arbeiter weit energischer als das deutsche Gesetz. Der Kreis der haftpflich-

¹⁾ Schmoller in s. Jahrb. 1881 p. 304.

tigen Gewerbe ist ein grösserer; auch die Berufskrankheiten sind dem Gesez unterstellt; vorab aber haftet der Unternehmer nicht nur für durch eigenes und bestimmter Personen Verschulden verursachte Unfälle, sondern objectiv für alle durch den Betrieb der Fabrik herbeigeführte Körperverletzungen und Tötungen, er bewaise denn, dass höhere Gewalt oder ausschliessliches Selbstverschulden des Opfers den Unfall herbeiführten.

Damit ist sofort klar: unser Art. 9 tritt unter ganz andern Lebensbedingungen auf als Art. 4 des Reichsgesezes und muss somit eine völlig andere Tragweite bekommen.

Bei Anlass der Discussion von § 3 der deutschen Regierungsvorlage, welche den Umfang des Schadenersazes normirte, stiess man nun sofort im Reichstag auf folgende durch die Verhältnisse gegebenen Tatsachen. Der Verunglückte ist in einer Kranken- oder Unterstützungskasse, einer Lebens- oder Unfallversicherung u. dgl. versichert oder er hat bei dauernder Arbeitsunfähigkeit oder in einem gewissen Dienstalter Anspruch auf Ruhegehalt, seine Hinterbliebenen geniessen eine Wittwen-, Waisenpension u. dgl. und diese Versicherungen rühren entweder aus dem Vermögen des Verunglückten selbst her, bezw. sie sind ein Geschenk für ihn von dritter Seite, oder, die practisch wichtigsten Fälle, der haftpflichtige Unternehmer hat sie aus seinem Vermögen erworben resp. sie sind durch Unternehmer und Verunglückten gemeinschaftlich erworben worden, so z. B. dass der Unternehmer die Prämie theils aus eigener Tasche, theils, mit dessen Billigung, aus Lohnabzügen des Arbeiters deckt. Aus Anlass des Unfalls beziehen die Kraft Haftpflicht Entschädigungsberechtigten diese Summen. Man fragte sich: ist dadurch der erlittene Schaden nicht ausgeglichen, bezw. reducirt und der Haftpflichtanspruch annullirt bezw. verringert? Oder bleiben beide Ansprüche von einander unberührt, und wenn ja, führt diess nicht zu einer Bereicherung, die das Gesez weder bezweckt noch billigt; wird damit die Unachtsamkeit gegenüber Unfallgefahr nicht geradezu prämirte?

Den selbstverständlichen Saz „der Verunglückte hat keinen

Schaden, wenn er von irgend einer Seite her und aus irgend einem Grunde voll entschädigt worden ist“ enthielten schon die Motive. Aber so ungenügend seine Formulirung ist, so schwierig ist seine Durchführung in der Praxis. Es liegt hier nur ein Anwendungsgebiet der generellen Frage der *compensatio lucri et damni* vor, die allgemein bei allen Schadenersatzverpflichtungen existent werden kann: wie bemisst sich die Ersazpflicht, wenn der Beschädigte aus Anlass der Beschädigung anderweitig einen Vermögensvorteil erlangt? Eine alle Fälle deckende Antwort zu finden, welche dem richterlichen Ermessen feste Grenzen zieht und doch zugleich den nötigen Spielraum belässt, dürfte sehr schwierig sein. Auch der neue Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs hat ja eine Lösung abgelehnt, weil sie ohne weitgehende Casuistik, ja wol selbst mit dieser, unmöglich sei (Mot. II 783.). Die deutsche Rechtsprechung¹⁾ hat sie dahin formulirt: „Der Grundsatz, dass, wenn eine und dieselbe Tatsache gleichzeitig neben dem Nachteil auch Vorteil zur Folge hat, der zu ersetzende Schaden nur nach dem Betrag zu berechnen ist, um welchen der Nachteil den Vorteil übersteigt, leidet nur da Anwendung, wo Nachteil und Vorteil mit der die Verpflichtung zum Schadenersatz erzeugenden Tatsache nicht bloss im natürlichen sondern im rechtlichen Sinn ursächlich zusammenhängt.“ Ein richtiger Kern steckt hierin, aber die Formulirung ist weder klar noch erschöpfend, wie der Versuch an einem beliebigen Tatbestand ergeben wird. „Vorteil“ und „Nachteil“ sind völlig illiquide Begriffe: eine Beantwortung hat offenbar von einer genauen Untersuchung des Begriffs von „Schaden“ und „Schadenersatz“ auszugehen. Hier mögen nur einige Punkte für das specielle Gebiet der Schadenersatzpflicht für Verletzung der körperlichen Integrität angedeutet werden.

Die französische *Judicatur*²⁾ lässt sich von dem Saze

¹⁾ R. O. H. G. 6. Juni 1877 XVIII 96. Seuffert 34 no 245 N. F. 13 p. 405.

²⁾ Sainctelette, *responsabilité et garantie*. Laurent, *principes de droit français* 20 no 537.

leiten: „on ne se libère que de ses deniers, non des deniers d'autrui, surtout pas des deniers du lésé.“

Daraus ergibt sich: 1. Anderweitig bezalte Spitalkosten und Gaben der Privatwoltätigkeit (Suscriptionen etc.) können vom Schadenersazpflichtigen nicht in Abzug gebracht werden. 2. Assecuranzsummen, die der Verunglückte ganz oder unter Mitwirkung eines Dritten aus eigenem Vermögen erworben hat, können eine nach Rechtsgrund und Ursprung andere Schuld ihm gegenüber nicht tilgen. Sie entspringen nicht dem Unfall, sondern, nur durch den Unfall bedingt, dem Vertrag; daher können auch dem Entschädigungsberechtigten zufallende staatliche Pensionen nicht in Abzug gebracht werden, da sie, weil Aequivalent für gekürztes Diensteykommen, eine Rücklage aus seinem Vermögen sind. 3. Assecuranzsummen, erworben aus einer vom Schadenersazpflichtigen allein bestrittenen Versicherung, entlasten diesen völlig. 4. Bei vom Schadenersazpflichtigen und -berechtigten erworbenen Versicherungen kann jedenfalls der Pflichtige einen zu seinen Beiträgen im Verhältniss stehenden Teil abziehen. — Und ähnlich ist es im englischen und americanischen Recht.¹⁾

Dies alles zeigt schon: unser Art. 9 bzw. Art. 4 des Reichsgesezes macht für ein bestimmtes Teilgebiet dieser Frage einen Einbruch in das allgemeine Princip — für dem Verunglückten zustehende Versicherungsbeträge: im Uebrigen ist die Einrechnungsfrage nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

Die deutsche Regierung wollte diese in ihrem Entwurf durchgängig massgebend sein lassen. Aber nicht einmal unter Juristen standen diese „allgemeinen Grundsätze“ ausser Discussion, geschweige denn im Plenum des Reichstags. Und so wurde diesbezügliche positive Festsetzung im Gesez gefordert, die, wie es bei solchen nachträglich in pleno formulirten und adoptirten Einschiebseln ja oft geht, weder in ihrer vollen Tragweite überschaut noch den Anforderungen der Gesezgebungstechnik entsprechend abgefasst war. Verworfen

¹⁾ Patterson, Railway accidents p. 474.

wurde allerdings ein Antrag: „beziehen der Verlezte oder die Erben des Getöteten aus Veranlassung des Unfalles irgend eine Pension, so ist diese von der zu leistenden Gesamtentschädigung abzuziehen“, der damit motivirt wurde, das Gesez könne nicht wollen, dass der Verlezte unter gewissen Verhältnissen in eine günstigere Lage käme, als er in gesundem Zustand je hätte erreichen können. Die Regierung erklärte ihn für unnötig, da nach § 3 Jemand entschädigt werden solle nur soweit er Schaden habe, Schaden aber habe er nicht, wenn er in Folge des Unfalls und um des Unfalls willen anderwärts Entschädigung bekomme; diese Entschädigung müsse selbstverständlich abgezogen werden. Für eine Präcision der ungewissen Antwort war damit freilich wenig gewonnen. Dagegen passirte ein von der Regierung adoptirter Antrag der sog. freien Commission, Lasker und Cons., trotz scharfem Widerspruch in seinem zweiten Teil die Beratung und bildet nun den oben abgedruckten § 4 des Reichshaftpflichtgesezes, der die rasche Erledigung in allen Theilen verräth. Eine Betrachtung der Gründe, welche für und gegen diese Normirung im Reichstag geltend gemacht wurden, und der mit ihr gemachten Erfahrungen soll dem Urtheil über jenen Art. 4 und unsern Art. 9 den Weg weisen.

Zunächst ist ein Motiv, das geltend gemacht wurde, gewiss richtig: damit, dass das Gesez dem Verunglückten einen Anspruch gegen den Unternehmer giebt, ist ihm die factische Befriedigung desselben nicht garantirt. Diese aber ist zu erstreben und für sie bietet (man denke an Insolvenz des Unternehmers, die bei uns, bei weit ausgedehnterem Kreis der Haftpflichtigen, noch mehr ins Auge zu fassen ist) die Versicherung dem Arbeiter eine ungleich grössere Garantie. Consequent auf dem Boden des Haftpflichtprinzips verwirklicht, hätte allerdings dieser Gedanke nicht zum Art. 4, sondern zu einer einzig dem Unternehmer obligatorisch aufgebürdeten Versicherung der Arbeiter gegen haftpflichtige Unfälle, wie Bebel sie wollte, führen müssen. — Wie in jenem Postulat war der Reichstag auch in einer andern Frage einig: Wenn der versicherte Verunglückte selbst

ausschliesslich Versicherungsnehmer war, so ist die resultierende Summe ein vertragliches Aequivalent für seine Vorleistung, es liegt eine *res inter alios acta* vor, die seinen Rechtsanspruch gegen den Unternehmer nichts angeht; dieser bleibt voll und ganz bestehen. Diese allgemein ausgesprochene Uebereinstimmung muss befremden. Richtig ist ja: für den Teil der Versicherungssumme, welcher sich als Summe der vom Verunglückten entrichteten Prämien plus Zins und Zinseszins darstellt, ist auf seiner Seite keines Falls Bereicherung vorhanden; aber fragen lässt sich, ob nicht ein allfällig darüber hinausgehendes Plus, das dem aleatorischen Character der Versicherung entspricht, auf die Haftpflichtentschädigung einzurechnen ist? Nach allgemeinen Rechtsprincipien ist jene Ansicht des Reichstages nicht unanfechtbar und das Reichsgericht (XI 522 I 84) hat auch diesen Zweifel leise geäussert, ohne ihn freilich zu lösen. Denn auch wenn ein Dritter den Verunglückten versichert oder aus Anlass des Unfalls unterstützt hat, liegt, wie die deutsche Praxis im Gegensatz zur französischen vielfach ausgesprochen hat, unter Umständen eine Abrechnung dieser Beträge im Sinn des *Sazes*, dass nur der Schaden zu ersetzen ist. Jene Ansicht aber hat durch Art. 4 keine positive Bestätigung gefunden. Anders für uns: unser Gesetzgeber hat sie offenbar, wenn auch nicht ausdrücklich, zur seinigen gemacht. Eine Vergleichung von l. 1 u. 2 des Art. 9 ergibt dies. Beträgt die Mitleistung des Unternehmers 1%, so kann er 1% der Versicherungssumme abziehen, beträgt sie 0%, also nichts. Die schweizerischen Gerichte teilen auch diese Ansicht¹⁾, und dass der Bundesrat von derselben Voraussetzung ausgieng, zeigt der Passus seiner Botschaft zum Haftpflichtgesetz²⁾: „Bezahlt der Arbeiter die Prämie allein, so kann gerechterweise die von der Versicherung auszuzahlende Summe von der gesetzmässigen Entschädigung nicht abgezogen werden. Gegen diesen Grundsatz lässt sich zwar einwenden, dass auf diese

¹⁾ Bger. X 357 fg. 19. Sept. 84 Huber c. Stöcklin.

²⁾ Bbl. 1880 IV 579.

Weise der erlittene Schaden doppelt ersetzt zu werden scheint. Aber es kann doch dem Arbeiter die Freiheit nicht verwehrt werden, sich wie jeder andere zu versichern, und wenn er dies aus eigenen Mitteln tut, um seine oder der Seinigen Zukunft auf noch bessere Weise sicherzustellen, warum soll ihm das nicht einen grössern Vorteil verschaffen, als wenn er dem Beispiel derjenigen unter seinen Genossen gefolgt wäre, die sich einzig auf die Haftpflicht ihres Principals verlassen? Vielmehr muss er ermuntert werden, Vorsorge zu treffen, selbst auf die Gefahr hin, dass diese in Bereicherung ausarte.“ De lege ferenda vielleicht richtig; aber juristisch ist damit dieser Standpunkt nicht als richtig erwiesen.

Wie jene Tatsache stand auch folgende im Reichstag klar: hat der haftpflichtige Unternehmer aus seinen Mitteln zur Versicherung beigetragen, so kann er nur den im Verhältniss zu diesem Teil stehenden Betrag der Versicherungssumme von seiner Schuld abrechnen. Das ist auch nach allgemeinen Principien einzig richtig, und dem Ständerat gebührt das Verdienst, es für das Eisenbahnhaftpflichtgesetz dem Nationalrat gegenüber festgehalten zu haben. Dieser wollte eine dem Art. 4 ähnliche Bestimmung aufnehmen; der Ständerat betonte, die angeblichen Vorteile derselben würden durch ihre Nachteile weit aufgewogen, und so einigte man sich dahin, von einer positiven Bestimmung Umgang zu nehmen. Bei der Beratung des Reichshaftpflichtgesetzes dagegen wurden Anträge, welche diese pro rata Einrechnung festsetzen wollten, verworfen. Man anerkannte zwar allseitig ihre juristische Richtigkeit, glaubte aber, dieselbe aus socialpolitischen Rücksichten hintanstellen und bestimmen zu sollen, dass schon eine Dritttheilsmithwirkung des Unternehmers zur Versicherung des Arbeiters denselben Effect haben solle, wie wenn er deren Kosten gänzlich an sich getragen hätte. Ueber die Rechtsfolge einer geringeren Beteiligung des Unternehmers als zu $\frac{1}{3}$ spricht sich das Gesetz nicht aus; daher dort Streit, während bei uns l. 2 diesen Fall für Beteiligung unter der Hälfte zu Gunsten der Rateneinrechnung positiv entscheidet. Die socialpolitischen Erwägungen, welche die juristischen

zurückdrängten, lauteten: nur scheinbar entlaste man den Arbeitgeber von seiner principiellen Haftung, denn auf der andern Seite erziele man eine Mehrbelastung desselben und andere imponderable Vorteile:

1. Die cooperative Versicherung von Arbeiter und Arbeitgeber, die Ausbildung und Stärkung der auf gemeinschaftlichen Beiträgen von Arbeitgeber und -nehmer beruhenden Versicherungskassen werde dadurch gefördert. So werde für den Unternehmer das Risiko geringer, für den Arbeiter die Entschädigung sicherer; vor Allem liege aber in der Beförderung der gemeinschaftlichen Versicherung in beidseitigem Interesse ein weises Stück versöhnender Socialpolitik. Dasselbe Motiv macht unsere bundesrätliche Botschaft geltend; ob man sich fragte: „passt jener Art. 4 auf unsere Verhältnisse, und welche Erfahrungen hat man mit ihm in Deutschland gemacht?“ geht aus derselben freilich nicht hervor. Tatsache ist, dass eine freiwillige Versicherungsgemeinschaft durch Arbeiter und Unternehmer in Deutschland selten vorkam. Carl Roscher betont in seiner Critik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im deutschen Reich, dass, statt die gemeinsame Versicherung zu fördern, dieser Paragraph ihr entgegenwirkte, weil eine solche Versicherung in den Augen des Arbeiters zu deutlich den Stempel der *societas leonina* trägt. „Denn wenn der Arbeiter durch Opferung von Prämienbeiträgen, zu denen der Arbeitgeber halb so viel beisteuerte, nicht viel mehr erlangte, als eine vom Arbeitgeber schon von gesezeswegen geschuldete Entschädigung, so konnte ihn dies wenig locken. Statt eines Mittels zur Versöhnung verschiedener Interessen ist dieser Paragraph da, wo man gemeinschaftliche Versicherung einführte, nicht selten zu einem Zankapfel geworden.“¹⁾ Dass eine freiwillige gemeinschaftliche Versicherung selten erfolgen werde, prophezeiten schon die Gegner des Paragraphen im Reichstag. Er führe indirect die Zwangsversicherung der Arbeiter zu ihren Hauptlasten ein; für den Arbeiter seien die Vorteile zu gering, um freiwillig beizutragen,

¹⁾ cf. Endemann cit. p. 55.

er werde tatsächlich dazu gezwungen, indem ihm der Arbeitgeber Lohnabzüge, deren Verwendung erst noch oft uncontrolierbar sei, mache, und die Zustimmung des Arbeiters zu denselben als Bedingung des Contracts aufstelle. Dies trifft wirklich zu, das ist der Weg, auf dem die gemeinschaftliche Versicherung meist vor sich geht¹⁾, und der Einwand Laskers, dass, wo solch ein tatsächlicher Zwang ausgeübt werde, der Arbeiter eben einen niedrigeren Lohn erhalte und sich darnach beim Aufsuchen von Arbeitsgelegenheit richten werde und dass man in dies Grundgesetz von Angebot und Nachfrage nicht eingreifen könne, widerlegt sich dadurch, dass der Arbeiter social meist zu ungünstig gestellt ist, um seine Arbeitsbedingungen frei zu wählen und dass dies um so schwerer ist, je umfassender die Unternehmer von diesem Artikel Gebrauch machen. Richtig bemerkt Forrer in seiner Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Unfallversicherung²⁾: „Der Arbeitgeber hat es einzig in der Hand, wo und wie er versichern will; der Arbeiter kümmert sich nicht darum, wird auch gar nicht begrüsst, auch dann nicht, wenn er einen Teil der Prämie zahlt“. Eine natürliche Folge der Beobachtung dieser tatsächlichen Zwangslage ist, dass in zahlreichen Fällen unser Art. 9 vom Unternehmer so ausgelegt wurde, das Gesetz verlange geradezu, dass der Unternehmer sich bis zu 50% der Unfallversicherungsprämien von den Arbeitern vergüten lasse bzw. vom Lohn abziehe³⁾, ja, dass einzelne Unternehmer ihre Stellung benützten, um den Arbeiter noch mehr, sogar über 100% der Prämie zahlen zu lassen.⁴⁾ Es ist das nicht nur ein „Uebelstand“,⁵⁾ sondern ein Schlag gegen die Tendenz des Gesetzes.

2. Als fernerer Vorteil wurde geltend gemacht, er biete

¹⁾ cf. die wiederholten Klagen der schweiz. Fabrikinspectoren.

²⁾ Bblatt 14 Dec. 1889 p. 890. cf. Bericht der schweiz. Fabrikinspectoren 1888/89 p. 121.

³⁾ Bücher, Arbeiterversicherung in Handwörterb. der Staatswissensch. p. 559.

⁴⁾ cf. z. B. Bericht der Fabrikinsp. cit.

⁵⁾ Bundesrätl. Botschaft Bbl. 1886 II 698.

dem Arbeitgeber einen pecuniären Nutzen; er müsse nun nicht allein die volle Entschädigung zahlen, da ihm die ganze, obschon von ihm nur zu $\frac{1}{3}$, resp. bei uns zu $\frac{1}{2}$ erworbene Versicherungssumme total angerechnet werde. Das ist nun ganz und voll wahr: seinen Interessen dient zunächst Art. 9; er ist ein „Fingerzeig für ihn, wie er sich von seiner Haftpflicht mit einem geringen Opfer befreien könne.“¹⁾ Von diesem Standpunkt ist die Vorliebe Sulzer-Zieglers²⁾ für Art. 9, den er als den besten im Gesez bezeichnet, erklärlich: er sieht voraus, dass er der Verteilung der Lasten in einem künftigen Unfallversicherungsgesez präjudicire. Gerade gegen diesen Vorteil opponirten die Gegner des Art. 4, er überwiege die angeblichen Vorteile des Arbeitnehmers und sei eine principwidrige Privilegirung des Unternehmers, ein Verstoss gegen die Bestimmung, dass er seine Haftpflicht nicht abbedingen könne. Diese Privilegirung liege auch nicht im Interesse der Hilfscassen u. s. w., sie würden dadurch nur geschädigt; belasse man es beim Princip, so würden ihnen die vom Unternehmer zu tragenden Lasten abgenommen, und sie könnten ihre andern Zwecke um so wirksamer verfolgen. Tatsächlich haben denn auch in Deutschland viele Cassen ihre Prämien erhöht.

3. betonten die Verfechter des Art. 4, es biete auch einen moralischen Vorteil für den Unternehmer, wenn der Arbeiter auch für nicht haftpflichtige Unfälle Ersaz bekomme. Damit kommen wir zu den durch Art. 4 angeblich erzielten Mehrvorteilen des Arbeiters und Mehrbelastungen des Unternehmers über die gesetzliche Haftpflicht hinaus. Wir werden sehen, wenn dieser Standpunkt für das deutsche Gesez eine gewisse, wenn auch nicht hinreichende Berechtigung hat, so ist diese für unser Gesez bei der weitergehenden gesetzlichen Haftpflicht des Unternehmers trotz Erhöhung seiner Beitragspflicht auf die Hälfte nicht oder nur in geringerem Mass vor-

¹⁾ Roscher cit. Baron, Gutachten des Vereins für Socialpolitik p. 121 f. Blumer im Bericht der St. Rätl. Comm. zum Entwurf des Haftpflichtgesezes Bbl. 1881 I 493 f.

²⁾ Sulzer, Haftpflicht und Unfallversicherung, Zürich 1887 p. 56.

handen, und nur lemma 3 des Art. 9 macht dies wieder z. T. rückgängig, indem es ein Hinderniss auf den angegebenen Weg wirft, das in vielen Fällen dessen Practicabilität in Frage stellen wird.

Im Reichstag wurden jene Vorteile dahin formulirt:

a. Die durch den gemeinschaftlichen Versicherungsvertrag erzielte Summe werde bei Haftpflichtunfällen die gesetzliche nur notdürftige Entschädigung meist übersteigen. § 4 sei ein Sporn für den Arbeitgeber, sich an einer solchen weitergehenden Versicherung zu beteiligen: um diesen Sporn zu schaffen, müsse man ihn in diesem Fall privilegiren. Dagegen ist einzuwenden, dass die Erzielung eines solchen Plus über die haftpflichtige Entschädigung hinaus möglich aber nicht sicher ist, und dass, wenn anders wirklich die vom Verunglückten aus eigenen Mitteln erzielte Versicherung die Haftpflicht des Unternehmers voll intact lässt, die Leistung der Kasse, sofern sie sich auf den $\frac{2}{3}$ Beitrag des Arbeiters gründet, keine Entschädigung sondern eine Ersparniss des Arbeiters ist. Die Privilegierung der $\frac{1}{3}$ resp. Halbleistung des Unternehmers steht aber meist nicht im Verhältniss zum etwaigen die Haftpflichtentschädigung übersteigenden Plus der Versicherungssumme.

b. Der Arbeiter werde der Notwendigkeit überhoben, sich auf die Mühe und Ungewissheiten eines Processes einzulassen; der durch die Versicherungssumme teilweise gedeckte Unternehmer werde weniger leicht seine Haftpflicht bestreiten, als wenn die ganze Entschädigung von ihm beansprucht werde; die Versicherungsgesellschaften würden ungleich seltener, als der Arbeitgeber seine Haftpflicht, ihre contractliche Verpflichtung bestreiten. Wäre dieser Vorteil effectiv, so könnte er gewiss nicht hoch genug angeschlagen werden. Es ist ganz natürlich und oft begründet, dass der Unternehmer sich gegen Haftpflichtansprüche wehrt, für den Arbeiter ist aber, wie Forrer ausführt, ein Haftpflichtprocess trotz Armenrecht eine viel schwerere Last als für den Unternehmer; er ist einer der complicirtesten Prozesse und wird gegenseitig mit allen Chicanen geführt. Vergleicht sich der Arbeiter, so ist das

meist ein Vergleich in einer Zwangslage. Processirt er, so kann er kaum in des Unternehmers Diensten bleiben; er wird vielleicht brotlos; Vorschüsse kann er nicht leicht erlangen, weil laut der wohlmeinenden Bestimmung des Gesezes Haftpflichtansprüche giltig weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden können. Der Process dauert trotz allen Cautelen oft lang; die Beweise sind schwierig, die Fragen oft fachmännische. Verliert der Verunglückte, so hat er oft doppelt verloren, gewinnt er, so ist oft von seinem Verdienst ein gut Stück draufgegangen; sucht er wieder Arbeit, so ist sie oft schwer zu erlangen. Kurz, eine Vermeidung von Processen wäre ein imponderabler Vorteil. Aber die gehegten Erwartungen sind nur da und dort, im Ganzen nur in geringem Mass eingetreten. Roscher (p. 337 f. cit.) bemerkt richtig, dass doch nur solche Prozesse in Frage kommen können, bei welchen ein Obsiegen des Verletzten zweifelhaft oder unwahrscheinlich ist. Hat er nicht mehr Aussicht auf einen Sieg als der Unternehmer, so würde es sich wol rechtfertigen, dass beide Teile dieselbe Abstandssumme zahlen, nicht aber, dass zur Beseitigung der für beide Teile gleich grossen Ungewissheit vom Arbeiter doppelt so viel erfordert wird als vom Arbeitgeber. Dies Argument fällt allerdings bei uns, bei der Beteiligung zu gleichen Teilen, weg. Dagegen bleibt das andere bestehen, dass im Gegenteil diese Bestimmung vielfach zu Processen führt. In Deutschland ist constatirt worden, dass sehr häufig die Versicherungsgesellschaften erst zahlen wollten, wenn der Arbeiter den Unternehmer verklagt und gewonnen hatte; dass andererseits der Unternehmer, der sonst anstandslos seine Haftpflicht anerkannt haben würde, zur Bestreitung derselben durch diesen Artikel gezwungen wurde. Die deutsche Regierung hat ja auch als ein Hauptmotiv zur Einführung der Unfallversicherung geltend gemacht, dass die Versicherungsgesellschaften meist nur auf Gerichtsspruch hin zahlten. Bei uns dürften die Umstände ähnlich liegen. Man vergleiche, was Forrer darüber sagt. Der Arbeitgeber lässt sich im Process durch die Gesellschaft vertreten; diese sichert sich aufs Strengste

gegen das kleinste Entgegenkommen von seiner Seite. In liquiden Fällen bleibt der Process, weil aussichtslos, aus; in zweifelhaften Fällen und bei nicht fixem Policenbetrag wird processirt; nicht stets mit Recht; auch hier ist ein magerer Vergleich an der Tagesordnung. Dem gegenüber soll gerne darauf hingewiesen werden, dass da und dort sich jene Hoffnungen erfüllt haben, aber kaum Dank dieser Bestimmung, sondern Dank dem liberalen Entgegenkommen mancher Unternehmer und Gesellschaften. Man lese nach, was Sulzer (p. 56) in dieser Beziehung von der schweizerischen Maschinenindustrie ausführt.

c) Als Hauptmotiv wurde angeführt, der Arbeiter erhalte in Folge des Art. 4 Entschädigung auch für die grosse Zahl nicht haftpflichtiger Unfälle. Denn die Versicherungsgesellschaften übernähmen ja eine ausgedehntere Haftung als die Haftpflicht des Unternehmers sei. Gegen solche Unfälle aber versichere sich der Arbeiter von sich aus nicht oder nur ungenügend, und der Arbeitgeber habe kein Interesse, dies für ihn zu thun, resp. ihn darin zu unterstützen. Dies Interesse müsse also künstlich geschaffen werden, indem man den Haftpflichtigen für diesen Fall privilegire. Man erleichtere so dem Arbeiter diese gesteigerte Sicherheit zu gewinnen, ohne dass er sie ganz tragen müsse. Der $\frac{1}{3}$, welchen der hiezu nicht verpflichtete Arbeitgeber zur Versicherung des Arbeitnehmers gegen nicht haftpflichtige Unfälle ausgabe, repräsentire in effectu für ihn dieselbe Mehrbelastung als für den Arbeiter die $\frac{2}{3}$, die er nicht nur an diese Mehrversicherung, sondern auch an die Haftpflicht des Unternehmers zale. Dies wurde freilich nicht statistisch nachgewiesen; Lasker führte aus, von Verletzungen der körperlichen Integrität in haftpflichtigen Gewerben komme ca. $\frac{1}{5}$ auf äussere während der Arbeit entstandene Verletzungen, von diesen habe der haftpflichtige Unternehmer für ca. $\frac{1}{3}$ aufzukommen, also für $\frac{1}{15}$ aller Verletzungen; eine Unterstützungskasse, welche den Arbeiter unter Mitleistung des Werkeigentümers versichere, weise hier Leistungen in weit höherem Betrag auf. Andererseits wurde berechnet, in der Hälfte der

durch Versicherung entschädigten Fälle liege dem Unternehmer die Haftpflicht nicht ob. Roscher bezweifelt alle diese Berechnungen. Nun liegt auf der Hand: bei den eng bemessenen Haftpflichtgründen des deutschen Gesezes ist dies ein bedeutendes Plus, und da lässt sich begreifen, dass man glaubte, der Tatsache, dass der Arbeiter $\frac{2}{3}$ der Prämien sogar zur Haftpflicht des Unternehmers beigetragen hat, keine Bedeutung zukommen lassen zu sollen. Aber, und das fällt schwer ins Gewicht, das Gesez machte diese Privilegierung des Unternehmers nirgends davon abhängig, dass diese Versicherung auf alle durch den Betrieb erfolgten Unfälle sich bezieht. Nach der deutschen Gerichtspraxis ist irrelevant, auf welche Gefahren sich die Versicherung bezieht, wenn nur in concreto auf den haftpflichtigen Unfall eine Versicherungssumme bezahlt wird. Damit fällt die Bedeutung dieses Factors oft wieder weg. Bei uns liegt es anders. Da haftet der Unternehmer principiell viel schärfer und umfänglicher. Er leistet daher durch Versicherung des Arbeiters ein Plus hauptsächlich nur insofern, als er dessen Selbstverschulden versichert; in Deutschland deckte er durch Versicherung noch die ganze Menge der nach ihren Ursachen nicht constatirbaren und der Zufallshaftfälle. Bei uns ist zwar die Beitragspflicht des Unternehmers von $\frac{1}{3}$ auf 50% erhöht. Trotzdem scheint mir, wir geben mit Art. 9 l. 1 dem Unternehmer ein grösseres Privileg als Art. 4 des deutschen Gesezes es ihm gab. Er bezahlt mit seiner Hälfte weniger an die Versicherung über die haftpflichtigen Fälle hinaus, als er es in Deutschland bei der geringern Haftpflicht mit $\frac{1}{3}$ tat, und der Arbeiter, der an eine alle Unfälle umfassende Versicherung 50% bezahlt, leistet somit mehr als sein deutscher College mit $66\frac{2}{3}\%$. Nicht zu übersehen ist ferner l. 2 des Art. 9, der dem deutschen Gesez fehlt. Leistet der Unternehmer weniger als 50% mit, so kann er die Versicherungssumme pro rata seines Beitrags abrechnen. In Deutschland dagegen hat beim Schweigen des Art. 4, während die Gerichte früher bei Mitleistung des Unternehmers unter $\frac{1}{3}$ auch Prorataeinrechnung anerkannten, 1884 das Reichsgericht (XI 5.) festgestellt,

Art. 4 besage, die Versicherungssumme sei überhaupt nur dann anzurechnen, wenn die Leistung des Unternehmers zu derselben mindestens $\frac{1}{3}$ der Gesamtleistung betrage; leiste er weniger, überhaupt nicht. Damit war der deutsche Unternehmer gezwungen, mindestens $\frac{1}{3}$ zu leisten, wenn ihm überhaupt die Mitleistung Etwas nützen sollte; bei uns stellt er sich, da er die Leistung unter 50% pro rata anrechnen darf, günstiger.

Der Bundesrat scheint diese Factoren, welche den Wert solcher Plusversicherungen dem deutschen Gesez gegenüber herabdrücken, übersehen zu haben. Erst in lezter Stunde wurden sie vom Nationalrat bemerkt. Und so brachte er am 24. Juni 1881 noch das im Entwurf fehlende l. 3 ins Gesez. Was man sich über die Tragweite dieser Bestimmung dachte, ist unklar. Jedenfalls bezweckte und erreichte man damit wieder eine bedeutende Erschwerung der Beneficirung von Art. 9 seitens des haftpflichtigen Unternehmers zu Gunsten des Arbeiters; der Mehrvorteil, den unser Gesez gegenüber dem deutschen dem Arbeitgeber gewährt, ist dadurch wieder sehr stark beschnitten. Die Redaction ist nicht glücklich. Gegen „alle Unfälle“, „alle Erkrankungen“ muss die Versicherung, zu welcher der Unternehmer mitwirkt, gehen, damit er von Art. 9 beneficiren kann. Es heisst, wohlbemerkt, nicht „alle Fabrikunfälle, alle beim betreffenden Gewerbe möglichen Berufskrankheiten“. Der Wortlaut ist allgemein; kein Wunder, dass vielfach in Arbeiterkreisen die streng sprachliche Auslegung für die richtige gilt: alle überhaupt möglichen und irgendwie zugezogenen Unfälle und Krankheiten, während Fabrikanten oft nur Fabrikunfälle und Gewerbekrankheiten darunter verstanden wissen wollen.¹⁾ Offenbar kann aber damit keineswegs eine allgemeine Unfallversicherung der Arbeiter gemeint sein, so dass der Fabrikant von Art. 9 nicht beneficiren könnte, weil er seinen Arbeiter nicht auch gegen Unfälle, die ausser allem Causalnexus zum Fabrikbetrieb stehen, wie z. B. einen zu Hause

¹⁾ Bericht der Fabrikinspectoren cit. p. 124 f.

erfolgten Beinbruch versichert hat. Diese Auffassung kann kein Gericht zu der seinigen machen, ohne zum Schaden der Arbeiter die bisherigen Versicherungen unmöglich zu machen.¹⁾ Vernünftiger Weise kann „alle Unfälle“ nur heissen: alle diejenigen Unfälle, für welche der Unternehmer haftpflichtig wäre, wenn er nicht höhere Gewalt, Vergehen Dritter, Selbstverschulden des Verletzten nachweisen könnte, d. h. alle Betriebsunfälle.²⁾ Versicherung gegen eine absichtlich vom Betroffenen herbeigeführte Verletzung fällt natürlich, weil gar kein Unfall, ausser Spiel. Dagegen kann ich nicht beistimmen dem soeben citirten Zürcher Urteil,³⁾ dass „alle Erkrankungen“ ebenfalls einzuschränken ist auf „alle mit der Berufstätigkeit zusammenhängenden Erkrankungen“, d. h. auf die jeweiligen specifischen Berufskrankheiten des betreffenden Geschäfts, und dass bei Fabrikbetrieben, wobei specifische Berufskrankheiten nicht vorkommen, der Arbeitgeber dem Erforderniss des Art. 9 Genüge leistet, sobald er die Arbeiter gegen körperliche Unfälle versichert. Während man sagen kann, eine allgemeine Unfallversicherung des Arbeiters zu fordern, wäre ein Absurdum, trifft dies gegenüber einer allgemeinen Krankenversicherung nicht zu. Eine weitgehende Krankenversicherung besteht tatsächlich mancherorts; es weist aber auch im Geseze nichts darauf hin, dass diese allgemein lautende Bestimmung nur für die in Art. 3 bezeichneten Industrien gelten soll. M. E. muss die betreffende Krankenkasse für alle, auch vom Gewerbebetrieb schlechterdings unabhängige Krankheiten, Hilfe gewähren, sonst beneficirt der Unternehmer von Art. 9 nicht. Es wäre sehr wünschenswert, behufs gleicher Anwendung des Gesezes ein bundesgerichtliches Urteil über diese Frage zu besitzen. Ist unsere Interpretation die richtige, so dürfte es den Unternehmern auch beim besten Willen gegenüber den Be-

¹⁾ Bericht cit. p. 33.

²⁾ Bericht cit. p. 124 f. Urteil der Appellationskammer des Zürcher Obergerichts vom 23. Aug. 1890 in Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen IX p. 261 f.

³⁾ So auch Bericht cit. p. 124 f.

dingungen der meisten Versicherungsinstitute schwer sein, diese Postulate zu erfüllen. Zalt z. B. die Zürcher Unfallversicherung für eine haftpflichtige Quetschung, so kann dies der Unternehmer nicht abrechnen, selbst wenn er 99% der Prämien bezahlt hat, weil sie eine Haftung für Bruchschäden ablehnt; ein Bruch aber ist unter Umständen ein Unfall. Einzelne Gesellschaften schliessen auch die durch grobe Fahrlässigkeit des Verunglückten verschuldeten Unfälle aus; auch hier keine Beneficirung des Unternehmers, da gewiss culpa lata hier nicht dem dolus gleichgestellt werden kann. Die Kranken- und Hilfskassen sodann versagen oft bei gewissen Krankheiten ihre Hilfe, sie schliessen namentlich selbstverschuldete Krankheiten aus; wo hier die richtige Grenze zu ziehen sei, ist dann schwer zu bestimmen. Durch diese in l. 3 liegende enorme Verschärfung gegenüber dem deutschen Gesez wird Art. 9 fast unpracticabel; was er dem Unternehmer in l. 1 in reichem Mass gewährt, nimmt er ihm hier in einem über das Bedürfniss weit hinausschiessenden Umfang wieder. Denn a contrario muss doch aus l. 3 gefolgert werden, dass der Unternehmer, wenn er auch alle Bedingungen von l. 1 oder 2 erfüllt hat, die von l. 3 aber nicht in vollem Mass, von der Versicherung überhaupt nicht beneficirt.

So kann man fragen: wozu diese Erörterungen, wenn Art. 9 doch kaum practisch wird? Es soll nicht urgirt werden, was nicht durchführbar sei, gehöre überhaupt nicht ins Gesez. Aber darauf darf hingewiesen werden: hätte man, wie im Eisenbahnhaftpflichtgesez, Art. 9 weggelassen, so wäre eine missverständliche Benüzung desselben, wie sie jetzt gäng und gäb ist, unmöglich gewesen. Forrer betont mit Recht,¹⁾ und wer die Praxis kennt, stimmt ihm bei, l. 3 sei von fast allen Arbeitern, Anwälten und Richtern völlig übersehen und nicht berücksichtigt worden. Sobald der Beklagte nachwies, dass er an die Prämie der Collectivversicherung mindestens 50% bezalte, konnte er den ganzen Betrag anrechnen,

¹⁾ l. c. 900.

auch wenn nicht alle Fabrikunfälle versichert waren, keine Krankenkasse bestand. Mir ist kein Fall bekannt, in welchem erkannt worden wäre, dass infolge Fehlens der Bedingungen des lemma 3 der ganze Artikel deficire.

So darf wohl gesagt werden: Art. 9 hat den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Er war in seiner Tragweite, seinem Verhältniss zum Princip des Gesezes nicht klar durchdacht; er wird dem Interesse keines Teiles gerecht.

III.

Nur kurz sei noch Einzelnes angeführt. In Deutschland ist darauf hingewiesen worden, dass die Krankenkassen, zu denen die Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ der Beiträge entrichteten, sich in der Regel weigerten, irgend eine Zalung für einen Verunglückten zu leisten, der nach ihrer Ansicht vom Arbeitgeber auf Grund des Haftpflichtgesezes zu entschädigen war. Der Arbeitgeber verzichtete denn auch meistens auf die Leistung der Krankenkasse, um peinlichen Erörterungen aus dem Wege zu gehen, da es in der Tat den Arbeitern schwer begreiflich zu machen war, dass der Arbeitgeber die ganze Leistung in Abzug bringen könne, während er nur $\frac{1}{3}$ der Beiträge entrichtet hatte. Der Vorstand eines deutschen Unfallversicherungsinstituts schreibt: „Es ist unpolitisch und läuft den Interessen der Gesellschaft wie des Arbeitgebers zuwider, wenn der Arbeiter zur Mitleidenschaft bei der Prämie seitens des bei uns versicherten Arbeitgebers herbeigezogen wird. Nach unseren Statuten können wir das zwar nicht verhindern; aber wie die Erhebung eines Beitrags bei der Versicherung gegen gesetzliche Haftpflicht allein in einem solchen Fall ungerrecht ist, so verändert sie bei der Versicherung gegen alle Unfälle das natürliche Verhältniss. Denn diese Art der Versicherung soll ein Act der Humanität Seitens des Arbeitgebers sein. Giebt aber der Arbeiter den Betrag mit, so verliert er sofort das Gefühl einer durch die Versicherung erwiesenen Wohltat. Er betrachtet dann jede Entschädigung als sein Recht, ist nie zufrieden zu stellen, überspannt seine

Forderungen, sucht sich, so lange es geht, als erwerbsunfähig darzustellen, empfindet die Controle des Arbeitgebers, welche Letzterer doch der Gesellschaft schuldig ist, als Eingriff in seine Rechte und Interessen und beutet so Arbeitgeber und Gesellschaft zugleich aus.“¹⁾

Die vom schweizerischen Arbeitersecretariat edirte „Darstellung der Körperverletzungen und Tötungen von Mitgliedern schweizerischer Kranken- und Hilfskassen vom Jahr 1886“ ergibt, dass viele dieser Kassen bei Unfällen gar keine Unterstützung gewähren, namentlich da, wo bei Fabrikkrankenkassen die Arbeiter gemäss Art. 9 zur Mitzahlung an die Prämien für die Unfallversicherung beigezogen werden; einzelne Krankenkassen lassen sogar in gewöhnlichen Krankheitsfällen eine Unterstützung erst dann eintreten, wenn die Lohnzahlung seitens des Unternehmers aufhört. Andererseits wird eine erhebliche Anzahl von Haftpflichtfällen, auch solche, die eine längere Heilungszeit beanspruchen, ausschliesslich von den Krankenkassen ausgehalten,²⁾ und manche Fabrikanten, die zu diesen einen Beitrag zahlen, sind auch, wie der Fabrikinspector des 3. Kreises für 1886/87 (p. 124, p. 30) berichtet, bestrebt, die Haftpflicht möglichst auf die Krankenkassen abzuladen, wodurch diese Kassengelder ihrem eigentlichen Zweck entfremdet werden. Das ist eben unrichtig und eine Regelung der Unfallversicherung wird hier vorab eine richtige Verteilung der Lasten ins Auge fassen müssen.

Unser Art. 9 hat eine Anzahl formelle Mängel des Art. 4, die zu Streitfragen Anlass gaben, vermieden. Der Ausdruck „Leistung der letztern“ des deutschen Gesetzes lässt die Frage offen, ob damit die bereits effectuirt oder auch die erst erwartete Leistung gemeint ist. Richtig ist wohl letzteres, und so die Praxis. Für die Bonität der Versicherungsschuld aber steht der Haftpflichtige ein; seine Verbindlichkeit lebt z. B. bei Insolvenz der Gesellschaft voll wieder auf. Unser Gesetz beseitigt die Streitfrage durch die Fassung „die bezaltnen

¹⁾ Roscher cit.

²⁾ Kinkelin in Bbl. 14. Dec. 1889 p. 845. 847.

Beiträge;“ nur die effectuirte Leistung ist anrechnungsfähig. Kaum eine glückliche Lösung; der Ersatzberechtigte hat ein Interesse, die Versicherungssumme vor dem Haftpflichtentscheid nicht zu fordern.

Eine zweite Streitfrage: ist mit „an den Ersatzberechtigten“ jeder Inhaber eines Haftpflichtanspruchs oder nur der Verletzte gemeint, haben wir mit der Präcisirung „dem Verletzten, Erkrankten, oder den Rechtsnachfolgern des Getöteten“ z. T. glücklich vermieden; es sollte dann aber auch zu Anfang auf eine Versicherung dieser andern Ersatzberechtigten verwiesen werden.

Eine Reihe anderer interessanter Fragen, die Art. 9 noch hervorruft, soll unerörtert bleiben, namentlich die: wie weit beneficirt der Unternehmer von andern, aus Anlass des Unfalls dem Verunglückten bzw. seinen Rechtsnachfolgern zugekommenen Vermögensvorteilen (Pensionen u. dgl.), und die andere: kann und eventuell wie weit kann ein Versicherungsinstitut, das aus Anlass eines Unfalls gezahlt hat, sich am haftpflichtigen Unternehmer schadlos halten? Wir haben uns auf Art. 9 beschränkt, um zu fragen: ist diese Verbindung zweier Gedanken, Haftpflicht und Versicherung, eine rationelle? Dies darf wohl verneint werden. Die getrennte Versicherung für Arbeitgeber und -nehmer ist durchs Haftpflichtgesetz gefördert worden, nicht die gemeinschaftliche Versicherung des Arbeiters. Der Arbeitgeber versichert sich gegen seine Haftpflicht, obendrein vielleicht collectiv seine Arbeiter gegen das Plus der Betriebsunfälle überhaupt, oder er nimmt eine Versicherung gegen beides zusammen. Dass in diesen Fällen der Arbeiter etwas zu sagen hat, selbst wenn er einen Teil der Prämie zahlt, ist kaum je der Fall; der Unternehmer wählt frei unter Versicherungsbedingungen und -gesellschaften und vereinbart von sich aus den Versicherungsbetrag. Er ist stets Versicherungsnehmer, und selbst in Fällen, wo gemäss allgemeinen Grundsätzen ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten, des Arbeiters, in Frage steht, bestreiten die Gesellschaften durchweg dessen Activlegitimation.

Auch in Art. 9 liegt ein Motiv, unsere Haftpflichtgesetz-

gebung als für beide Teile unzweckmässig zu bezeichnen und nach besserer Ordnung der Dinge zu streben. *Lex improbis scripta*, heisst es ja auch hier; wo das Pflichtbewusstsein den rechten Weg weist, wie es, wir dürfens dankbar anerkennen, vielfach bei uns der Fall ist,¹⁾ da schaden Mängel des Gesezes nichts.

Aber es ist nicht überall so, und beim kleinen Unternehmer kann eine kräftige Fürsorge für den Arbeiter zur wirtschaftlichen Unmöglichkeit werden. Der heutige Zustand unserer Arbeiterschutzesgesetzgebung ist ein Provisorium, und zwar ein für alle Beteiligten unvollkommenes, ein Durchgangspunkt für eine neue rationelle Gestaltung. Hoffen wir, sie werde sich von unklaren Compromissen und überstürzten Beschlüssen freihalten.

¹⁾ Bericht der Fabrikinspectoren 1886/87 p. 137.
